



Staatsanwaltschaft Heilbronn

Staatsanwaltschaft Heilbronn, 74064 Heilbronn

Datum 19.08.2022/balt

Name Frau Könen

Durchwahl Tel. 07131-6436602

Fax 07131 6436690

Aktenzeichen 62 Js 30853/21

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG

wegen Handels mit oder Herstellens von oder Abgabe bzw. Besitz von nicht geringen Mengen BtM

Sehr geehrter Herr 

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 17.08.2022 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird hinsichtlich unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Der Tatverdacht hinsichtlich des Vorwurfs des unerlaubten Handeltreibens in nicht geringer Menge gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG hat sich nach Durchführung der Ermittlungen nicht bestätigt.

Das Lebensmittelunternehmen Lidl Stiftung & Co. KG, Stiftsbergstr. 1, 74167 Neckarsulm, vertrieb seit dem 09.08.2021 in verschiedenen Filialen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 21 verschiedene Hanfprodukte.

Diese Handlung begründet keinen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Heilbronn unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Rosenbergstraße 8 - 74072 Heilbronn

Behindertenparkplatz: beim Haus **Parkplatz:** beim Haus

Verkehrsankündigung: Bushaltestelle Am Wollhaus

Telefon 07131 64-1 Telefax: 07131 6436990 poststelle@staheilbronn.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten (allgem.) Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung

Mit Strafe bedroht ist das unerlaubte Handeltreiben mit Betäubungsmitteln im Sinne von § 1 BtMG. Betäubungsmittel sind danach die in den Anl. I, II und III des BtMG genannten Stoffe und Zubereitungen. Die Betäubungsmittelleigenschaft eines Stoffes wird allein durch seine Aufnahme in die Positivliste der Anl. I bis III begründet, ohne dass es zusätzlich einer konkreten Berauschaungsqualität oder Konsumfähigkeit bedarf, vgl. Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak, 10. Aufl. 2022, BtMG § 29 Rn. 211.

Ausgenommen hiervon sind gemäß Anlage 1 zum Betäubungsmittelgesetz Buchstabe b, Variante 2 Pflanzen und Pflanzenteile, wenn ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 Prozent nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen

Mit Entscheidung des BGH vom 24. März 2021 – 6 StR 240/20, (= BeckRS 2021, 7960) führte das Gericht zum Begriff des „gewerblichen Zwecks“ aus:

„Das Merkmal des ‚gewerblichen Zwecks‘ sollte demnach – entsprechend dem neuen Wortlaut der Norm – grundsätzlich dahin verstanden werden, dass ein gewerblicher Zweck beim Endabnehmer nicht vorliegen muss. Ein Korrektiv enthält allein das weitere Merkmal, dass die gewerblichen Zwecke einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen müssen. Dieses wäre überflüssig, wenn ein gewerblicher Zweck auch beim Endabnehmer gegeben sein müsste und somit ein Konsum von vornherein ausgeschlossen wäre.

Die Forderung, auch der Endabnehmer müsse gewerblich handeln, macht – jedenfalls objektiv – bereits den am Beginn einer Veräußerungskette stehenden Lieferanten von Nutzhanf für einen von ihm nicht bezweckten Konsum durch den Endabnehmer verantwortlich. Sie verkennt, dass mit dem Ausschluss jeder Art nichtgewerblichen Konsums für den erlaubten Verkehr mit cannabishaltigen Produkten kaum Anwendungsbereiche verblieben, und vereitelt damit den vom Ordnungsgeber verfolgten Zweck, eine umfassende wirtschaftliche Verwertung der Hanfpflanze zu ermöglichen (vgl. BR-Drucks. 899/95 S. 5). Denn jegliche Abgabe von Cannabisprodukten an Endabnehmer wäre ausgeschlossen, auch eine solche von Textilien oder hanfhaltigen Kosmetika (vgl. Kiefer, ZLR 2020, 158, 160).

[...] Demnach ist es nicht erforderlich, dass auch vom Endabnehmer ein gewerblicher Zweck verfolgt wird. Vielmehr genügt es für dieses Merkmal des Ausnahmetatbestands, dass lediglich einer der Teilnehmer am Verkehrsgeschäft im Rahmen einer grundsätzlich erlaubten eigenverantwortlichen wirtschaftlichen Betätigung ein Produkt an einen Endabnehmer abgibt. Dies haben die Angeklagten nach den Feststellungen getan.“

Die Abgabe der Produkte an Verbraucher ist somit nicht generell von der Ausnahme der Anlage I Buchstabe b) ausgeschlossen. Nach der Rechtsprechung kommt es nunmehr entscheidend darauf an, ob ein Cannabisrausch bei dem Verzehr der CBD-Produkte also aufgrund des niedrigen THC-Gehalts der Produkte (0,2 % oder weniger) auszuschließen ist. Der BGH folgt mit dieser Entscheidung der Rechtsprechung des EUGH (EuGH, Ur. v. 19. 11. 2020 – C-663/18, LMuR 2021, 21). Dieser stellte bereits in seiner Entscheidung vom 19. 11. 2020 klar, dass ein Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit (insb. Art. 34 AEUV) vorliegt, wenn eine nationale Regelung die Vermarktung von CBD-Produkten verbietet. Ein solches Verbot könne laut EUGH nur dann gerechtfertigt sein (Art. 36 AEUV), wenn die Regelung geeignet ist, die Erreichung des Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, und nicht über das hinaus-

geht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (vgl. EUGH, aaO).

Die strafrechtliche Beurteilung des Verkaufs von CBD-Produkten mit einem Wirkstoffgehalt, der 0,2 % THC nicht übersteigt, richtet sich somit maßgeblich nach der Frage, ob bei einem Verkauf der Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen werden kann.

Ausweislich der vorliegenden Gutachten des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Karlsruhe ist ein THC-Gehalt entweder nicht nachweisbar, nicht bestimmbar oder liegt unter 0,2 %. Ein Missbrauch zu Rauschzwecken durch Rauchen sei demnach ausgeschlossen. Bei der Konsumform als Gebäck kann ein Missbrauch wohl nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Missbrauchsmöglichkeit ist aufgrund der nötigen Menge und der nötigen Disposition des potenziellen Konsumenten allerdings nahezu ausgeschlossen. Mangels allgemeingültiger Kriterien für eine Rauschwirkung im strafrechtlichen Sinne kann zumindest derzeit nicht jede physikalisch potenzielle Rauschmöglichkeit eine Strafbarkeit begründen.

Das Verfahren ist demnach hinsichtlich des Verdachts des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krüger
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird

